

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD) e.V.
Zum Brinkfeld 16, 31555 Suthfeld

Suthfeld, 23.11.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAssAPrV)

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz, die wir, der Berufsverband Kinderkrankenpflege (BeKD) e. V., Ihnen hiermit in gewünschter Form zukommen lassen möchten.

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD) e.V. begrüßt, dass sich der Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Pflegeausbildung (PflAPrV) orientiert, was eine Anschlussfähigkeit an die Pflegeausbildung begünstigt.

Aus Sicht des BeKD sind folgende Aspekte kritisch anzumerken:

Nach § 4 Pflegefachassistenzgesetz (PflAssG), Ziel der Pflegefachassistenzausbildung, soll die Pflegefachassistenzausbildung Kompetenzen für die selbstständige Übernahme bzw. die Mithilfe in Pflegesituation von Menschen aller Altersstufen vermitteln. Kompetenzvermittlung und Kompetenzerwerb sind dadurch charakterisiert, dass theoretisch erworbene Wissensbestände in der Praxis unter Anleitung und Beobachtung umgesetzt und als Performanz geprüft werden. Das setzt Übungsmöglichkeiten während der Ausbildung in der Praxis voraus. Da laut Stundenverteilung in der praktischen Ausbildung (Anlage 3) kein Pflichteinsatz in der Pädiatrie vorgesehen ist, (was der BeKD befürwortet, da diese Plätze dringend für die Pflegefachausbildung benötigt werden) können die notwendigen Kompetenzen für eine Tätigkeit in der Pädiatrie von Pflegefachassistenten nicht entwickelt werden.

In Anbetracht dessen, dass Pflegesituationen in der Pädiatrie immer kranke Kinder / Jugendliche und deren sorgeberechtigte Personen in ihren Lebenswelten betreffen, weist die pflegerische und medizinische Versorgung von Kindern- und Jugendlichen allein durch die Anzahl der beteiligten Akteure und der Dynamik in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einen hohen Komplexitätsgrad auf und erfordert daher Spezialwissen, so dass Pflegefachassistenzpersonen allenfalls zuarbeitende Tätigkeiten in der Pädiatrie übernehmen und nicht in der unmittelbaren Pflege von kranken Kindern und Jugendlichen involviert sein können.

Daher sollten die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen für die Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson grundlegend überarbeitet werden. Vor allen Dingen müssen Begrifflichkeiten wie „komplex“ und „nicht komplex“ von einander trennscharf abzugrenzen sein, um gefährlichen Pflegesituationen, Qualitätsverlusten in der Pflege und eine Überforderung von Pflegefachassistenzpersonen schon während der Ausbildung vorzubeugen.

Zudem müssen vor dem Hintergrund der niedrigen Zugangsvoraussetzungen (Hauptschulabschluss) für die Pflegefachassistenzausbildung und die geringe Ausbildungsdauer von 1,5 Ausbildungsjahren,

Kompetenzen für die Vorbehaltstätigkeiten von Pflegefachpersonen und die Kompetenzen für die Tätigkeiten von Pflegefachassistenzpersonen ebenso eindeutig von einander abzugrenzen sein. Beispielfähig möchten wir an dieser Stelle darauf verweisen, dass Datenerhebung, Dateninterpretation (Anlage 1; I.2.a-g) oder der Einsatz von Assessmentverfahren (Anlage 1; I.1.c) elementarer Bestandteil der Pflegebedarfsermittlung sind und somit zu den Vorbehaltspflichten gehören und nicht in den Kompetenzbereich von Pflegefachassistenten fallen dürfen.

Zur Irritation führt auch das Fehlen von zu erwerbenden Kompetenzen im Zusammenhang mit rechtlichen Rahmenbedingungen, was ein absolut wichtiger Bestandteil einer jeden Berufsausbildung ist. Besonders im Hinblick darauf, jene Kompetenzen zu entwickeln, die bei einem Assistenzberuf Grenzen der Verantwortlichkeiten aufzeigen.

Weiterhin sollte aus berufspädagogischer Perspektive über den Mehrwert der vergleichsweise hohen Anzahl von Nachtdienststunden (§2, Absatz 5) reflektiert werden.

Abschließend möchten wir dazu anregen, berufsübergreifende allgemeinbildende Fächer, wie Deutsch, Politik und Religion/Werte und Normen einzuführen, wie es sich schon in einigen Bundesländern in der Pflegeausbildung bewährt hat.